

## Protokoll der 10. Gemeinderatssitzung vom 11. Februar 2020

---

Anwesend Rainer Beck  
Elke Kaiser-Gantner  
Urs Kranz  
Katja Langenbahn-Schremser  
Barbara Laukas  
Bettina Petzold-Mähr  
Alexander Ritter

Marlies Engler, Protokoll

---

### 2020/81 Protokoll der 9. Gemeinderatssitzung vom 21. Januar 2020

---

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 21. Januar 2020 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

---

### 2020/82 Genehmigung Restzahlung Vereinsbeiträge 2019

---

**Sachverhalt** Im Frühjahr 2019 wurden den Plankner Ortsvereinen die Grundbeiträge über CHF 8'000.00 gemäss den Richtlinien für die Plankner Ortsvereine betreffend die Gewährung von Gemeindebeiträgen ausbezahlt. Im Januar 2020 sind die Fragebogen bezüglich der Sonderbeiträge der Vereine für das Jahr 2019 bei der Gemeindeverwaltung eingegangen. Nach Auswertung der Fragebogen können die Restbeiträge an die fünf Plankner Ortsvereine ausbezahlt werden.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Restzahlung der Vereinsbeiträge für das Jahr 2019 in Höhe von CHF 13'350.00 (Vorjahr: CHF10'268.00) zu genehmigen und zur Auszahlung anzuweisen.

---

### 2020/83 Erhöhung Gemeinderats-Entlöhnung

---

**Sachverhalt** Die Entlöhnung der Gemeinderäte bzw. Vizevorsteher/-in wurde seit vielen Jahren nicht mehr angepasst. Aus der landesweiten Umfrage (Zusammenstellung vom Mai 2019) ist ersichtlich, dass die Entlöhnung des Gemeinderates in Planken mit

Abstand am kleinsten ist. Mit diesem Antrag zu einer Neuregelung erfolgt eine Anpassung an die Beiträge, wie sie in den nächst grösseren Gemeinden (Schellenberg und Gamprin) ausbezahlt werden. In den grösseren Gemeinden ist die Entlohnung entsprechend höher.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, die Entschädigung für Gemeinderäte, rückwirkend ab dem 1. Januar 2020, wie folgt zu erhöhen:

1. Grundpauschale Gemeinderat pro Jahr von CHF 500.00 auf neu CHF 2'000.00
2. Sitzungsgeld Gemeinderat pro Sitzung von CHF 100.00 bis 2 Stunden / CHF 150.00 ab 2 Stunden auf neu CHF 250.00 pro Sitzung
3. Vizevorsteher/-in Jahreslohn von CHF 3'000.00 auf neu CHF 6'000.00

Der Gemeinderat beschliesst des Weiteren, den für diese rückwirkende Erhöhung der Gemeinderatsentschädigungen notwendigen Nachtragskredit im Rechnungsjahr 2020 für das Konto 012.300.00 Gemeinderat u. übrige Kommissionen in Höhe von CHF 22'800.00 zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: 5 (4 FBP, 1 FL) : 2 (2 VU)

---

**2020/84      Bestellung Gemeindesekretärin für Unterschriftsbeglaubigungen**

---

**Sachverhalt** Auf den 1. Juli 2015 wurden die Vermittlerämter in den Gemeinden aufgehoben. Die Vermittleramtsfunktion sowie die Vornahme von öffentlichen Beurkundungen werden seither vom Landgericht wahrgenommen. Die Gemeinden sind befugt, Unterschriften amtlich zu beglaubigen. Im Rahmen der Gesetzesrevision war es für die Regierung von grosser Bedeutung, dass die Gemeinden für die Unterschriftsbeglaubigungen eine einheitliche Praxis anwenden. Die Vorsteherkonferenz hatte sich deshalb mit der Neuregelung der Unterschriftsbeglaubigungen in den Gemeinden befasst und empfahl den Gemeinderäten:

1. Der Gemeinderat bestimmt zwei Mitarbeitende aus der Verwaltung mit der Beglaubigung von Unterschriften.
2. Der Gemeinderat legt die Gebühr für eine Unterschriftsbeglaubigung analog dem Landgericht und dem Amt für Justiz (Grundbuchamt) fest.
3. Die Gemeinden beschaffen die notwendigen Utensilien gemeinsam (Etiketten, Stempel, Word-Vorlage, etc.).

In den meisten Gemeinden übernahmen Mitarbeitende aus der kaufmännischen Verwaltung die Vornahme der Unterschriftsbeglaubigungen. Die Gemeindevorsteherung schlug damals vor, die Gemeindegassierin und die Gemeindesekretärin für

die Durchführung von Unterschriftsbeglaubigungen zu beauftragen. Der Gemeinderat folgte diesem Vorschlag.

Die bisherige Gemeindesekretärin ist nun per Ende Juli 2019 aus dem Dienst der Gemeindeverwaltung Planken ausgeschieden. Ihre Nachfolgerin, Marlies Engler, hat die Stelle am 1. November 2019 angetreten und die Probezeit ist per 31. Januar 2020 abgelaufen. Aufgrund der Empfehlung der Vorsteherkonferenz und aufgrund der Teilzeitanstellungen in der Gemeindekasse und im Gemeindesekretariat ist neben der Gemeindekassierin auch die Gemeindesekretärin für die Vornahme von Unterschriftsbeglaubigungen zu bestellen.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, Gemeindesekretärin Marlies Engler ab dem 1. März 2020 für die Vornahme von Unterschriftsbeglaubigungen in Planken zu bestellen.

---

**2020/85      Stellenausschreibung Mitarbeiter Gemeindewerkbetrieb**

---

**Sachverhalt** Aufgrund der Kündigung eines Werkhofmitarbeiters ist die ab 1. Mai 2020 vakante Vollzeitstelle wieder zu besetzen.

Der Aufgabenbereich beinhaltet den Unterhalt der Gemeindestrassen und von öffentlichen Plätzen, Unterhalt von Freizeitanlagen und Wanderwegen, Abfallentsorgung, Unterhalt von Gartenanlagen und des Streuriets, Schneeräumung auf Strassen und Plätzen, Unterhalt der Werkhofgebäude, Stellvertretung des Wassermeisters, Mithilfe bei Beisetzungen auf dem Friedhof sowie weitere Aufgaben im Rahmen der Werkhoftätigkeiten.

Zum Anforderungsprofil zählt eine abgeschlossene handwerkliche Berufslehre, vorzugsweise im Sanitärbereich (Wasserwart), mehrjährige praktische Erfahrung, handwerkliches Geschick, Verständnis für Maschinen und Fahrzeuge, Führerschein für Personenwagen Kat. B, Bereitschaft zur Mitarbeit an Sonn- und Feiertagen (v.a. Winterdienst), MS Office und weitere PC-Kenntnisse.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die vorliegende Stellenausschreibung für die Anstellung eines Mitarbeiters für den Gemeindewerkbetrieb zu genehmigen und die Stelle in den Landeszeitungen und auf der Homepage der Gemeinde Planken auszuschreiben.

---

**2020/86 Deponie „Im Teil“ – Umfrageergebnis**

---

**Sachverhalt** Mit Gemeinderatsbeschluss 2019/69 vom 17. Dezember 2019 nahm der Gemeinderat die Ausführungen zur Inspektion der Deponie „Im Teil“ zur Kenntnis und beschloss, eine Umfrage bei allen Plankner Haushaltungen über die bisherige Nutzung und eine allfällige weitere Nutzung der gemeindeeigenen Deponie durchzuführen.

Der Umfragebogen wurde mit einem ausführlichen Begleitschreiben vor Weihnachten allen Haushaltungen in Planken mit der Bitte zugestellt, den ausgefüllten Fragebogen bis 13. Januar 2020 an die Gemeindeverwaltung zurückzusenden.

Der Umfragebogen wurde bewusst einfach gehalten und bot genügend Platz für Bemerkungen. Von den 192 angeschriebenen Haushaltungen haben genau 100 an der Umfrage teilgenommen. Dies entspricht einer Beteiligung von 52 %, sodass die Umfrage als repräsentativ bezeichnet werden kann.

91 Haushaltungen nutzen die heutige Deponie „Im Teil“. 18 davon für Aushub, Erde und Steine, 89 für Grünabfälle wie Gartenabraum, Schnittgut, Laub, etc. und 42 für Energieholz wie Baumstämme, Astmaterial, Wurzelstöcke, etc. Des Weiteren nutzen 53 Haushaltungen mehr oder weniger regelmässig die Grüngutsammlung der liechtensteinischen Gemeinden. Die angegebenen Mengen und die Bemerkungen fielen recht unterschiedlich aus

Die Frage über einen weiteren Betrieb der Deponie „Im Teil“ erhielt eine eindeutige Antwort. 88 Haushaltungen (88 %) befürworten die Aufrechterhaltung der Deponie, 79 davon für Grünabfälle wie Gartenabraum, Schnittgut, Laub, etc. und 40 für Energieholz wie Baumstämme, Astmaterial, Wurzelstöcke, etc. Aufgrund dieses eindeutigen Ergebnisses ist die Weiterführung des Deponiebetriebs vorzubereiten.

An derselben Gemeinderatssitzung im Dezember 2019 wurde auch ein Auftrag für eine Altlastenvoruntersuchung des Ablagerungsstandorts „Im Teil“ vergeben. Das Resultat dieser Voruntersuchung ist mitentscheidend für das weitere, zeitliche Vorgehen zur Weiterführung der Deponie „Im Teil“. Je nach Witterungsverhältnissen kann mit dem Untersuchungsbericht des beauftragten Ingenieurbüros bis Ende April 2020 gerechnet werden.

Mit dem Amt für Umwelt wurde vereinbart, die bisherige Deponie „Im Teil“ bis auf den Bereich Aushub, Erde und Steine, am 15. März 2020 wieder zu öffnen. In der bestehenden Geländemulde für Aushub, Erde und Steine darf jedoch kein Material, ungeachtet der Art, entsorgt werden. Nachdem noch nicht feststeht, ob

aufgrund des Untersuchungsberichts zum belasteten Standort allfällige Massnahmen im Gebiet „Im Teil“ umzusetzen sind, werden vorerst die notwendigen baulichen Schritte zur Erhaltung der Deponie lediglich vorbereitet, aber nicht realisiert.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, das Umfrageergebnis zur Kenntnis zu nehmen. Die Deponie „Im Teil“ soll weiter betrieben werden. Nach Vorliegen des Berichts zur Altlastenvoruntersuchung des belasteten Standorts „Im Teil“ wird das weitere Vorgehen festgelegt. Die Einwohnerschaft ist mittels einer Postwurfsendung über das Umfrageergebnis und die Weiterführung der Grünabfall- und Energieholzdeponie zu informieren.

---

**2020/87      Tempo 40 km/h generell im Dorfgebiet – Erneute Antragstellung**

---

**Sachverhalt** Mit GRB 2019/21 vom 25. Juni 2019 nahm der Gemeinderat die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. die Ablehnung der Beschwerde der Gemeinde Planken zur Kenntnis und schloss den Rechtsfall zur Beibehaltung der Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h generell im Dorfgebiet von Planken ab. Der Gemeinderat begrüsst den Vorschlag der Gemeindevorstellung, eine pragmatische Lösung für Tempo 40 innerorts auf Gesetzesebene durch den Landtag oder idealerweise auf Verordnungsebene (Strassensignalisationsverordnung) durch die Regierung weiterzuverfolgen.

Vorangegangen war ein jahrelanges Ringen zwischen der Gemeinde Planken und dem Land zur Beibehaltung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h innerorts von Planken, die sich seit rund 25 Jahren in Planken bestens bewährt hat.

Im Zuge der Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) befürwortete der Landtag an seiner Dezembersitzung grossmehrheitlich einen Abänderungsantrag von Art. 30 SVG und fügte zwei neue Absätze ein. Der neue Art. 30 SVG Geschwindigkeit lautet nun ab 1. April 2020 wie folgt:

1) Die Geschwindigkeit ist stets den Umständen anzupassen, namentlich den Besonderheiten von Fahrzeug und Ladung sowie den Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen. Wo das Fahrzeug den Verkehr stören könnte, ist langsam zu fahren und nötigenfalls anzuhalten, namentlich vor unübersichtlichen Stellen, vor nicht frei überblickbaren Strassenverzweigungen sowie vor Bahnübergängen.

2) Innerorts wird auf Gemeindestrassen auf Antrag und in Absprache mit der jeweiligen Gemeinde die allgemeine Höchstgeschwindigkeit auf 30, 40 oder 50 km/h generell festgelegt.

3) Bei Gemeinden oder Zentren ohne Durchgangsverkehr kann die allgemeine bzw. generelle Höchstgeschwindigkeit auch auf Landstrassen gemäss Abs. 2 festgelegt werden.

4) Die Regierung beschränkt die Geschwindigkeit der Motorfahrzeuge auf allen Strassen.

Nachdem nun die rechtlichen Grundlagen geschaffen sind, kann seitens der Gemeinde Planken erneut ein Antrag auf Beibehaltung von Tempo 40 in Planken gestellt werden. Die Verordnungen zum Strassenverkehrsgesetz wurden bisher nicht angepasst. Es ist deshalb unklar, ob es weiterhin neben dem Antrag auch ein entsprechendes Gutachten benötigt. Da sich die Verkehrssituation seit dem letzten Gutachten aus dem Jahr 2013 nicht verändert hat, soll das vorhandene Gutachten dem Antrag beigelegt werden.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, nach der Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes und der möglichen Einführung/Beibehaltung von Tempo 40 km/h generell im Dorfgebiet, erneut einen entsprechenden Antrag beim Amt für Bau und Infrastruktur einzureichen.

Abstimmungsergebnis: 6 (3 FBP, 1 FL, 2 VU) : 1 (1 FBP)

---

**2020/88**      **Erstellung eines Informations- und Kommunikationskonzepts für die Gemeinde**

---

**Sachverhalt** Eine regelmässige, sorgfältige und möglichst umfassende Information und Kommunikation ist eine zentrale Aufgabe der Gemeinde. Bisher werden mehrere Instrumente für die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde eingesetzt, ohne dass es ein Konzept oder eine Strategie gibt: Der Gemeindevorsteher und einzelne Gemeindegremien informieren die Bevölkerung von Planken mit regelmässigen Info-Blättern. Einen wichtigen Beitrag für die Öffentlichkeitsarbeit leistet die Webseite der Gemeinde [www.planken.li](http://www.planken.li). Geschätzt werden auch die gut illustrierten und übersichtlichen Jahresberichte. Die Protokolle der Gemeinderatssitzungen können abonniert werden. Zudem werden sie im Anschlagkasten beim Dreischwesterhaus veröffentlicht und sind auch auf der Webseite öffentlich zugänglich.

Viele Jahre führte Planken einen Gemeindeglossar. Im September 2016 Jahr wurde aufgrund der fälligen Ersatzanschaffung und der erforderlichen Umstellung des Kanals auf HD bei allen örtlichen Haushalten eine Umfrage durchgeführt. Weil drei Viertel der Rückmeldungen aussagten, dass sie den Gemeindeglossar selten oder nie nutzen und zwei Drittel der Abschaltung des Kanals zustimmten, beschloss der

Gemeinderat, den Betrieb des Gemeindekanals einzustellen. Seither wird diese Informationsquelle vor allem von älteren Einwohnerinnen und Einwohnern vermisst.

Sehr gut besucht sind die Informationsversammlungen der Gemeinde, an denen die Bevölkerung von den Gemeindeverantwortlichen in Zusammenarbeit mit Fachpersonen über wichtige kommunale Anliegen und Projekte informiert wird.

Die FBP Fraktion schlägt dem Gemeinderat vor, dass ein umfassendes Kommunikationskonzept für Planken erstellt wird. Im Konzept sollen vor allem folgende Bereiche geregelt werden:

- Zielsetzung der Information und Kommunikation
- Zielgruppen
- Bezugsgruppen und Partner
- Zuständigkeiten und Kompetenzen
- Instrumente für die interne Kommunikation
- Instrumente der externen Kommunikation (z.B. Website, Broschüren, Jahresberichte, Newsletter)
- Medienarbeit
- Newsletter

Ein regelmässig erscheinender Newsletter könnte die Infoblätter ersetzen und den Papierverbrauch reduzieren. Es soll auch geprüft werden, ob der Gemeindekanal zur Verbreitung aktueller Informationen wieder geführt werden kann. Der Aufwand sollte nicht allzu gross sein. Bei den Protokollen der Gemeinderatssitzungen genügt es, die Beschlüsse im Kanal zu veröffentlichen. Die ausführlichen Sachverhalte können auf der Webseite eingesehen werden. Neu wäre der Wunsch der Bevölkerung zu prüfen, vor den Gemeinderatssitzungen über die zu behandelnden Traktanden informiert zu werden (Traktandenliste).

#### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, dass ein umfassendes Informations- und Kommunikationskonzept für die Gemeinde erstellt wird. Für diese Aufgabe wird eine Projektgruppe gebildet, die eine externe Fachperson beiziehen kann. Die Kosten werden auf dem Offertweg erhoben. Der Gemeinderat wird auf Antrag der Projektgruppe über den konkreten Auftrag an die Fachperson entscheiden. In einem Bericht wird die Projektgruppe das Informations- und Kommunikationskonzept dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen. Bis zur nächsten GR-Sitzung sind mögliche Projektgruppenmitglieder vorzuschlagen.

---

2020/89 Prüfung Zusammenlegung Jagdrevier Planken und Jagdrevier Alpila

---

**Sachverhalt** Die laufende Jagdpachtperiode 2012 – 2021 für die Jagdreviere in Liechtenstein läuft am 31. März 2021 ab. Das Land Liechtenstein ist in 19 Jagdreviere aufgeteilt. Für die Jagdpachtvergabe ist jeweils diejenige Gemeinde zuständig, welche den höchsten Bodenanteil an den zu vergebenden Jagdrevieren hält.

Das Jagdrevier Planken verfügt über eine Fläche von 501.9 ha und setzt sich aus den folgenden Grundeigentümern zusammen:

Gemeinde Planken	326.0 ha
Gemeinde Schaan	153.6 ha
Gemeinde Gamprin	5.1 ha
Bürgergenossenschaft Vaduz	17.2 ha

Die Gemeinde Planken verfügt über den höchsten Bodenanteil und ist somit für die Vergabe des Jagdreviers Planken verantwortlich.

Gemäss Art. 4 Abs. 2) des Jagdgesetzes vom 30. Januar 1962 (LGBl. 1962/4) darf ein einzelnes Revier nicht kleiner als 500 ha und in der Regel nicht grösser als 1500 ha sein. Das Jagdrevier Planken, welches von max. 4 Pächtern genutzt werden darf, weist eine jagdtaugliche Fläche von 468.1 ha (Gesamtfläche 501.9 ha abzüglich Wohngebiet 33.8 ha) aus, sodass die gesetzliche Mindestgrösse eigentlich nicht erreicht wird.

Das südlich angrenzende Jagdrevier Alpila der Gemeinde Schaan verfügt über eine Fläche von 566.8 ha und darf ebenfalls von max. 4 Pächtern genutzt werden. Abzüglich der Siedlungsfläche von Schaan und der Deponie Forst verbleibt eine jagdtaugliche Fläche von 482.2 ha, womit die gesetzliche Mindestgrösse ebenfalls nicht erreicht wird. Das Revier Alpila setzt sich aus der Gemeinde Schaan und der Bürgergenossenschaft Vaduz als Grundeigentümer zusammen und wird von der Gemeinde Schaan vergeben.

Gemäss Art. 4 Abs. 1) des Jagdgesetzes bestimmt die Regierung nach Anhören der betroffenen Gemeinden, Alpenossenschaften und Bürgergenossenschaften über die Einteilung der Jagdreviere im ganzen Staatsgebiet.

Im Zuge der bevorstehenden Neuverpachtung soll aus Sicht der Gemeinden Schaan und Planken eine allfällige Zusammenlegung der beiden nebeneinanderliegenden Reviere aufgrund der nachstehend aufgeführten Gründe durch die Regierung geprüft werden.

In den nächsten Jahren sind im Bereich der Bauschuttdeponie Forst in Schaan, wovon sowohl das Jagdrevier Planken als auch das Jagdrevier Alpila betroffen sind,

verschiedene Arbeiten geplant, die eine sinnvolle und erfolgreiche Jagd wesentlich erschweren.

Des Weiteren könnte eine gemeinsame Bejagung der sehr wichtigen Schutzwälder Kälberzög-Matona-Bleika-Plattawald im Dreischwesternmassiv effizienter und einfacher gestaltet werden, auch hinsichtlich der Zugänge über das jeweils angrenzende Jagdrevier, wenn die beiden Jagdreviere zusammengelegt werden.

Beide Jagdreviere erreichen die gesetzliche Mindestgrösse nicht, sodass eine Zusammenlegung grundsätzlich zu prüfen ist.

Gemäss Art. 12 Abs. 1) des Jagdgesetzes dürfen nur so viele Mitpächter einer Jagdgruppe beitreten, damit das Mindestmass von 100 ha pro Person nicht unterschritten wird. Bei einer gemeinsamen Bejagung der beiden Jagdreviere könnten aufgrund des Ausmasses von 950.3 ha somit mindestens 9 Pächter in der Jagdgemeinschaft aufgenommen werden, was es gegenüber den heutigen Gegebenheiten einem weiteren Jagdpächter ermöglichen würde, an der Jagd teilzunehmen.

**Beschluss** Der Gemeinderat lehnt es mehrheitlich ab, eine mögliche Zusammenlegung der beiden Jagdreviere Planken und Alpila durch die Regierung gemäss Art 4 Abs. 1) des Jagdgesetzes vom 30. Januar 1962 (LGBl. 1962/4) prüfen zu lassen.

Abstimmungsergebnis: 4 (4 FBP) : 3 (1FL, 2 VU)

---

**2020/90 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Lehrerdienstgesetzes**

---

**Sachverhalt** Das Liechtensteiner Lehrerdienstgesetz (LdG) stellt grundsätzlich eine zeitgemässe Basis für die Beschäftigung von Lehrerinnen und Lehrern an den öffentlichen Schulen dar. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass einige punktuelle Anpassungen notwendig sind, weshalb die Regierung eine Teilrevision des LdG vorschlägt.

Die Neuregelung bzw. Konkretisierung betrifft den Einsatz befristeter Dienstverträge, die Gleichstellung der Lehrkräfte auf Kindergarten- und Primarstufe, die Vorschriften über die Kündigung sowie die Kompetenz der Regierung, die Lehrpersonalbeurteilung mittels Verordnung an die Schulleitungen übertragen zu können.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

---

2020/91      **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Emissionshandelsgesetzes**

---

**Sachverhalt** Die europäische Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG wurde in den vergangenen Jahren mehrmals ergänzt, insbesondere durch die Richtlinie (EU) 2018/410. Diese neue Richtlinie regelt die nächste Handelsperiode 2021 bis 2030. Sie erlaubt, überschüssige Zertifikate vom Markt zu nehmen, eine gewisse Sicherheit für verlegungsanfällige Betriebe zu gewähren und administrative Erleichterungen zu ermöglichen.

Das Emissionshandelsgesetz (EHG) ist entsprechend der EURichtlinie in verschiedenen Punkten anzupassen. Zum Grossteil handelt es sich hierbei um spezielle Anpassungen redaktioneller Natur an die neuen EUVorlagen. Inhaltlich ist der Umstand von Bedeutung, dass gewisse Anlagen mit geringen Emissionen neu aus dem Emissionshandelssystem (EHS) herausgenommen werden können (Ausschluss), was mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung rechtlich verankert wird. In der Praxis würde dies bedeuten, dass die beiden Anlagen, welche derzeit dem EHG unterliegen, aus dem EHS ausgeschlossen werden können, da sie heutzutage bedeutend weniger Emissionen verursachen. Der Austritt wäre administrativ für die Anlagenbetreiber und für das zuständige Amt für Umwelt eine Erleichterung. Die beiden Anlagen würden neu dem CO<sub>2</sub>-Gesetz unterliegen, von dem sie bisher wegen der Einbindung ins EHS ausgenommen waren. Auch unter dem CO<sub>2</sub>-Gesetz sind die Betriebe verpflichtet, ihre Emissionen zu überwachen und stetig zu reduzieren.

Eine weitere wesentliche Änderung im vorliegenden Gesetzesvorschlag ist die Vorgabe, dass neue Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW nicht mit fossilen Brennstoffen betrieben werden dürfen. Damit fallen sie hinsichtlich der Emissionen von Treibhausgasen unter die Limite, ab der sie vom Emissionshandel ausgeschlossen werden können. In der Praxis bedeutet dies, dass keine neuen Anlagen in Betrieb gehen können, welche unter das EHS fallen könnten. Das eröffnet die Möglichkeit, dass Liechtenstein nicht am EHS teilnehmen muss, was entsprechende administrativen Vereinfachungen für die Anlagenbetreiber und die zuständige Behörde mit sich bringt. Letztere müsste insbesondere kein Emissionshandelsregister aufrechterhalten und betreiben.

Die Richtlinie (EU) 2018/410 befindet sich noch im Übernahmeverfahren in das EWR-Abkommen. Zur Vorabumsetzung von EU-Richtlinien in liechtensteinisches Recht bedarf es zu einem späteren Zeitpunkt der Zustimmung des Landtages zum Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (EWR-Übernahmebeschluss). Die

Durchführung der Vernehmlassung zum jetzigen Zeitpunkt ist notwendig, um eine fristgerechte Umsetzung der Richtlinie ins nationale Recht zu gewährleisten.

Letztlich sollen auch diejenigen Verpflichtungen gesetzlich festgelegt werden, welche Liechtenstein durch die Ratifikation des Übereinkommens von Paris auf völkerrechtlicher Ebene bereits eingegangen ist. So sollen einerseits Reduktionsrespektive Klimaziele für 2030 und andererseits die Verpflichtung, diese periodisch neu festzulegen, verankert werden.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

---

**2020/92 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen**

---

**Sachverhalt** Die Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen soll die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, die nationalen Verpflichtungen hinsichtlich eines barrierefreien Webzugangs zu erfüllen und das Bekenntnis der Mitgliedstaaten zum Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf die Websites öffentlicher Stellen umsetzen. Alle Websites und mobile Anwendungen von öffentlichen Stellen (Land und Gemeinden sowie öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen) sind vom Anwendungsbereich erfasst, sofern dies keinen unverhältnismässigen Aufwand erzeugt und keine der Ausnahmebestimmungen greift (bestimmte Webinhalte wie Online-Kartenmaterial oder Extranet sind ausgenommen, teilweise mit zeitlicher Beschränkung).

Bei der gegenständlichen Gesetzesvorlage wurde als Rezeptionsgrundlage das österreichische Bundesgesetz über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen des Bundes (Web-Zugänglichkeits-Gesetz – WZG) herangezogen, womit die Richtlinie (EU) 2016/2102 in Österreich umgesetzt wurde. Die inländische Umsetzung soll jedoch im bestehenden Behindertengleichstellungsgesetz (BGIG) erfolgen, insbesondere aus legislativen Gründen bzw. da im BGIG bereits Bestimmungen über Barrierefreiheit, Dienstleistungen des Gemeinwesens im Internet, Beratung von Privaten und Behörden in Fragen der Integration und Gleichstellung von Menschen mit Behinderung usw. bestehen.

Behörden und sonstige öffentliche Stellen nutzen zunehmend das Internet, um ein breites Spektrum an Informationen und Dienstleistungen, die für die Allgemeinheit

von grundlegender Bedeutung sind, online einzuholen oder bereitzustellen. Mit diesem Gesetz soll sichergestellt werden, dass die Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen auf der Grundlage gemeinsamer Anforderungen an einen barrierefreien Zugang besser zugänglich gemacht werden. Das Konzept des „barrierefreien Zugangs“ umfasst Grundsätze und Techniken, die bei der Gestaltung, Erstellung, Pflege und Aktualisierung von Websites und mobilen Anwendungen zu beachten sind, um sie für die Nutzerinnen und Nutzer, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, besser zugänglich zu machen.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

---

**2020/93 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Hemmung des Fristenlaufs durch Samstag und den Karfreitag sowie die Abänderung weiterer Gesetze**

---

**Sachverhalt** Der Ablauf prozessualer Fristen wird durch Samstage, Sonntage oder Feiertage sowie den Karfreitag gehemmt. In der Praxis gibt es immer wieder Unsicherheiten betreffend die Hemmung des prozessualen Fristenablaufes an bestimmten Tagen, insbesondere an den sogenannten „Bankfeiertagen“.

Aufgrund dessen erscheint es angezeigt, diesbezüglich Rechtssicherheit für alle Rechtsanwender bzw. Praktiker zu schaffen und eine einheitliche Rechtsgrundlage zu normieren, welche die Thematik des prozessualen Fristenablaufes abschliessend klärt.

Mit der gegenständlichen Vorlage und der damit verbundenen Abänderung des Gesetzes vom 17. Juli 1964 über die Hemmung des Fristenablaufes durch Samstage und den Karfreitag sowie der Abänderung weiterer (Neben-)Gesetze soll eine klare und praktikable Lösung geschaffen werden.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

---

**2020/94 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Exekutionsordnung Teil II**

---

**Sachverhalt** Die gegenständliche Vorlage ist als zweiter und letzter Teil einer umfassenden Exekutionsrechtsreform zu sehen. Im ersten Teil wurden der Allgemeine Teil der

Exekutionsordnung und die Bestimmungen über die Fahrnisexekution grundlegend überarbeitet. Diese Gesetzesänderung trat mit LGBI. 2018 Nr. 472 am 1. März 2019 in Kraft.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen nunmehr vor allem zwei Ziele verfolgt werden: Zum einen sollen die noch offenen Fragen betreffend das Exequaturverfahren aus Teil I der Exekutionsrechtsreform von 2018 einer abschliessenden Beantwortung zugeführt werden, zum anderen sollen die Lohnpfändung und die Zwangsversteigerung sowie Zwangsverwaltung von Liegenschaften novelliert und – soweit möglich und sinnvoll – an die österreichische Rezeptionsvorlage angepasst werden.

Dabei wird insbesondere der Vollzugsvorrang der Lohnexekution vor der Fahrnisexekution geregelt und die Möglichkeit der Lohnexekution bei unbekanntem Arbeitgeber neu geschaffen. Darüber hinaus werden die verschiedenen Berechnungen und Festsetzungen des unpfändbaren Betrages und die gerichtliche Entscheidung in Zweifelsfällen näher geregelt, was zu einer Entlastung der Drittschuldner führt. Die Neuerungen beim Zwangsversteigerungsrecht dienen vor allem einer Straffung und Vereinfachung des Verfahrens.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

---

**2020/95 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes**

---

**Sachverhalt** Je nach Begebenheiten bestehen zwischen einzelnen Gemeinden beträchtliche Steuerkraftunterschiede. Die Steueranteile der meisten Gemeinden reichen dabei nicht aus, um die Gemeindeaufgaben vollständig wahrnehmen zu können. Im Rahmen des bestehenden Finanzausgleichssystems erfolgen Ausgleichsbeiträge vom Land an die finanzschwächeren Gemeinden, um die Finanzierung der Gemeindeaufgaben sicherzustellen. Während die Steuerkraftunterschiede damit für die finanzschwächeren Gemeinden ausgeglichen werden, können einige Gemeinden trotz geringsten Gemeindesteuerzuschlägen auf die Vermögens- und Erwerbsteuern hohe Reserven bilden.

Um eine weitere Annäherung der Steuerkraftunterschiede zu erreichen, muss das bestehende System erweitert werden und die finanzstarken Gemeinden einen Teil dazu beitragen. Anstelle eines einseitigen Ausgleichs sollen Finanzausgleichszahlungen zukünftig nicht nur vom Land an die Gemeinden, sondern auch von einer

Gemeinde an das Land möglich sein. Ergänzend zum bestehenden Finanzausgleichssystem wird deshalb die Einführung einer anteilmässigen Kürzung von 30 % der den Mindestfinanzbedarf übersteigenden standardisierten Steuerkraft vorgeschlagen. Bei der Festlegung der Kürzung gilt es, eine Abwägung zwischen der gewünschten Annäherung der Steuerkraftunterschiede sowie des Anreizverlustes zur Generierung von Gemeindesteuereinnahmen zu finden. Aus Sicht der Regierung kann diesem Verhältnis mit der vorgeschlagenen Kürzung von 30 % entsprochen werden.

Zur Stärkung der bevölkerungsmässig kleineren Gemeinden schlägt die Regierung des Weiteren vor, die bei der Sanierung des Landeshaushalts vorgenommenen Kürzungen der Zuschlagssätze für die Kleinheit und das Naherholungsgebiet Steg-Malbun rückgängig zu machen.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und folgende Stellungnahme abzugeben:

Gerne nutzen wir die Gelegenheit, an der Vernehmlassung zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes als direkt betroffene Gemeinde teilnehmen zu dürfen und beziehen zur Vorlage der Regierung wie folgt Stellung:

#### **1. Rückblick auf das Finanzausgleichsgesetz seit 2007**

Bevor auf die von der Regierung vorgeschlagene Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes eingegangen wird, gilt es einen Blick zurück zu werfen. Das im Jahr 2007 in Kraft getretene und für das Rechnungsjahr 2008 erstmals angewendete Finanzausgleichsgesetz hat sich aus Sicht der Gemeinden bewährt. Mit der Abkehr vom ertragsorientierten System zu einem aufwandorientierten, am Finanzbedarf der Gemeinden ausgerichteten Finanzausgleich konnten verschiedene Ziele erreicht werden. Der Zweck der Ausgleichsbeiträge, die Finanzierung der den Gemeinden obliegenden öffentlichen Aufgaben sicherzustellen, wurde erreicht und die Planungssicherheit für die Gemeinden konnte massgeblich erhöht werden. Der Finanzausgleich gleicht sinkende Steuererträge aus und ermöglicht den Gemeinden, für zukünftige Aufgaben oder grosse Projekte Reserven zu äufnen.

#### **2. Massnahmenpaket I zur Sanierung des Staatshaushalts 2012**

Dennoch verzeichneten die Finanzausweisungen an die Gemeinden seit dem Jahr 2008 eine deutliche Verminderung. Grund dafür war das im Zuge der Sanierung des Staatshaushalts beschlossene Massnahmenpaket I, welches zu einer Reduktion der Finanzausweisungen an die Gemeinden in Höhe von jährlich CHF 50 Mio. führte.

Dabei wurden die nachstehenden Anpassungen des Finanzausgleichssystems vorgenommen:

- Vollständige Streichung des Gemeindeanteils an der Grundstücksgewinnsteuer
- Senkung des Gemeindeanteils an der Ertragssteuer von 40 % auf 35 %
- Begrenzung des maximalen Anteils einer Gemeinde an der Ertragssteuer von 40 % auf 25 %
- Reduktion des Faktors(k) zur Festlegung des Mindestfinanzbedarfs für die Finanzausgleichsgemeinden von 0.87 in zwei Schritten auf 0.71. (Dies entspricht einer Reduktion von rund 18 %).
- Reduktion der Zuschlagssätze für die Finanzausgleichsstufe 2 für kleinere Gemeinden um jeweils 10 %.

Die finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden waren beträchtlich und schränkten deren Handlungsspielraum enorm ein. Beispielsweise sind seit der Streichung des 2/3-Gemeindeanteils an der Grundstücksgewinnsteuer von 2012 bis 2018 rund CHF 104 Mio. mehr beim Land verblieben, obwohl die Gemeinden in der Regel einen wesentlichen Beitrag zu einer erfolgreichen Handänderung eines Grundstücks in der Gemeinde leisten, sei dies in Form von Infrastruktur- oder Erschliessungskosten, usw. Bemerkenswert ist zudem, dass die Höhe der Grundstücksgewinnsteuer seit 2012 (Total CHF 18 Mio.) stetig angestiegen ist und allein im Jahr 2018 landesweit eine Summe von rund CHF 33 Mio. erreichte.

Auch die Besteuerung nach dem Aufwand für natürliche Personen (Pauschalbesteuerung), an welcher die Gemeinden bis 2012 mit einem Anteil von rund 60 % beteiligt waren, erhöhte sich von 2012 mit rund CHF 5 Mio. in der Zwischenzeit um das Doppelte auf rund CHF 10 Mio., die nun zur Gänze beim Land verbleiben. Die Streichung des Gemeindeanteils an der Pauschalbesteuerung beläuft sich von 2013 bis 2018 auf rund CHF 34 Mio.

Die Gemeinden waren weit aus am stärksten von den Massnahmenpaketen zur Sanierung des Staatshaushalts betroffen und leisteten bzw. leisten noch heute einen wesentlichen Beitrag für einen mehr als ausgeglichenen und gesunden Staatshaushalt.

Die Regierung hielt dazu im Bericht und Antrag zur Anpassung des Faktors(k) zur Festlegung des Mindestfinanzbedarfs für die Finanzausgleichsperiode 2020 – 2023 (Nr. 82/2018) fest: „Des Weiteren gilt es zu berücksichtigen, dass die Gemeinden mit der Reduktion der Finanzausgleichsleistungen seit dessen Einführung bereits einen erheblichen Anteil zur Sanierung des Landeshaushalts beisteuerten.“

### **3. Postulatsbeantwortung betreffend die Überprüfung des Finanzzuweisungssystem an die Gemeinden und der Aufgaben- und Finanzierungszuständigkeiten zwischen Land und Gemeinden vom 2. Oktober 2018, im Landtag behandelt am 7. November 2018**

Bei diesem Postulat wurde die Regierung eingeladen zu prüfen, welche Massnahmen innerhalb des bestehenden Finanzzuweisungssystem ergriffen werden könnten, um die Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden sowie die Finanzzuweisungen vom Staat an die Gemeinden weiter zu reduzieren und in welchen Bereichen eine weitere Entflechtung der Aufgaben- und Finanzierungszuständigkeiten zwischen dem Staat und den Gemeinden aus Sicht der Regierung sinnvoll wäre. In der Postulatsbeantwortung unterbreitete die Regierung sieben Anpassungsvarianten, die identisch mit denjenigen im vorliegenden Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes sind. Der Landtag lehnte den Antrag der Regierung mit 13 Stimmen bei 24 Anwesenden ab, der lautete, die Regierung zu beauftragen, eine Gesetzesvorlage zur Umsetzung der Variante „Steuerkraftreduktion Mindestfinanzbedarf“ zur Reduktion der Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden auszuarbeiten. Die Regierung hat nun dennoch nach nur einem Jahr seit diesem Landtagsbeschluss eine Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes in die Vernehmlassung geschickt, dessen Inhalt vom Landtag bereits abgelehnt bzw. nicht unterstützt wurde. Die Gemeinden sehen sich deshalb veranlasst, einen Alternativvorschlag einzubringen (Punkt 5.).

### **4. Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes - Vorschlag der Regierung**

Die Regierung schlägt im vorliegenden Vernehmlassungsbericht vor, eine Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes vorzunehmen und bewertet die verschiedenen möglichen Anpassungsvarianten. Dabei kommt sie im Rahmen der Massnahmenbewertung zum Schluss, die Variante „Steuerkraftreduktion Mindestfinanzbedarf“ weiter zu verfolgen, obwohl diese vom Landtag abgelehnt wurde. Begründet wird dieser Vorschlag damit, dass die Einführung einer anteilmässigen Kürzung der Steuerkraft einer Gemeinde, wenn diese den Mindestfinanzbedarf übersteigt, die geeignetste Massnahme zur Reduktion der Steuerkraftunterschiede sei. Um die Steuerkraftunterschiede zu verringern, müssten die finanzstarken Gemeinden einen wesentlichen Teil beitragen, wenn die Ausrichtung von Finanzausgleichsmitteln in der Stufe 1 unverändert bliebe.

Die Regierung hält hinsichtlich ihrer bevorzugten Variante fest, dass aufgrund der Veranlagung der Ertragssteuer und der Verteilung der Gemeindesteueranteile durch das Land ertragssteuerseitige Massnahmen einfach umzusetzen seien.

Des Weiteren schlägt die Regierung vor, zur Stärkung der bevölkerungsmässig kleinen Gemeinden die bei der Sanierung des Staatshaushalts vorgenommenen Kürzungen der Zuschlagssätze für die Kleinheit und das Naherholungsgebiet Steg-Malbun rückgängig zu machen.

Aus Sicht der Regierung habe sich das bestehende ausgabenbasierte Finanzausgleichssystem insbesondere für die finanzschwächeren Gemeinden sehr bewährt. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des Zweckartikels und der Anpassung des bestehenden Finanzausgleichsgesetzes könnten die beträchtlichen Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden weiter vermindert werden, ohne dass eine Neukonzipierung des Finanzausgleichssystems notwendig wäre. Dieser Argumentation ist grundsätzlich zuzustimmen.

#### **5. Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes - Vorschlag der Gemeinden**

Eingangs gilt es festzuhalten, dass die Gemeinden als zweite Verwaltungsebene im Staat eine wichtige Funktion wahrnehmen und für die Bewältigung ihrer gesetzlichen Aufgaben entsprechende finanzielle Mittel benötigen. Dies wird mit der von den Gemeinden erhobenen Vermögens- und Erwerbssteuern, weiteren Gebühren und Abgaben und insbesondere den Finanzausgleichsmitteln des Landes grundsätzlich gewährleistet. Eine grundlegende Neuausrichtung des Finanzausgleichs ist deshalb nicht notwendig. Notwendig ist hingegen eine punktuelle Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes zugunsten der finanzschwachen Gemeinden, um die Steuerkraftunterschiede der einzelnen Gemeinden zu vermindern.

In diesem Zusammenhang führte S.D. Erbprinz Alois von und zu Liechtenstein in seiner Ansprache anlässlich der Landtagseröffnung am 16. Januar 2020 aus: „Da sich die Staatsaufgaben von Land und Gemeinden und die damit verbundenen Kosten in den letzten Jahren sehr unterschiedlich entwickelt haben, spricht einiges dafür, dass der Finanzausgleich zulasten einiger sehr grosszügig ausgestatteter Gemeinden bzw. zugunsten des Landes sowie finanzschwacher Gemeinden überarbeitet wird.“

Aus Sicht der Gemeinden ist es jedoch nicht angebracht, wie von der Regierung vorgeschlagen, eine Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes zu Lasten der Gemeinden vorzunehmen. Auch der Staat verfügt über beträchtliche finanzielle Mittel, um seinen Verpflichtungen nachzukommen. Das staatliche Finanzvermögen beträgt per Ende 2018 rund CHF 2.2 Milliarden und deckt somit rund 3 Jahresausgaben des Staats. Zudem obliegt es alleine dem Staat bzw. dem Landtag, im Falle eines Konjunkturabschwungs oder einer Rezession die notwendigen Massnahmen

auf Gesetzesebene zu ergreifen und umzusetzen. Die Gemeinden haben diese Möglichkeit nicht. Eine Verschiebung von öffentlichen Geldern von den Gemeinden zum Staat ist somit nicht nachvollziehbar und wird abgelehnt.

Dies insbesondere auch deshalb, nachdem die Gemeinden im Rahmen der Sanierung des Staatshaushalts den mit Abstand grössten Beitrag geleistet haben, indem seit 2013 jährlich weit über CHF 50 Mio. beim Land verblieben sind und nicht den Gemeinden zu Gute kamen. Darüber hinaus fliessen neue ergiebige Steuererträge, wie beispielsweise die Geldspielabgabe, derzeit zur Gänze in die Landeskasse.

Die Gemeinden haben die verschiedenen im Vernehmlassungsbericht aufgezeigten Varianten geprüft. Sie kommen zum Schluss, dass zur Verminderung der Steuerkraftunterschiede durch Reduktion bei den finanzstarken Gemeinden und einer gleichzeitigen Ergänzung bei den Finanzausgleichsgemeinden eine Anpassung der Finanzausweisungen im Bereich der Ertragssteuer und beim Finanzausgleich am Sinnvollsten ist und schlagen eine Abänderung des Finanzausgleichs- und des Steuergesetzes in drei Bereichen vor:

#### **5.1. Verschärfung der Kürzungsregelung der Ertragssteuer**

Wie die Regierung im Vernehmlassungsbericht festhält, könne der Maximalanteil einer Gemeinde an der Ertragssteuer weiter gesenkt werden, nachdem dieser mit dem Projekt zur Sanierung des Staatshaushalts bereits einmal von 40 % auf 25 % herabgesetzt wurde. Eine weitere Verminderung um 5 % auf 20 % betrachten die Gemeinden als angemessen und vertretbar.

Durch die Maximalbeschränkung wird sicherlich die Anreizwirkung zur Ansiedelung weiterer Betriebe in der durch die Kürzung betroffenen Gemeinde und zur Generierung von weiteren Ertragssteuereinnahmen vermindert, dennoch könnten die starken Standortvorteile zu Gunsten der anderen Gemeinden reduziert werden. Die Wirkung dieser Massnahme wäre sehr direkt, da eine vollständige Kürzung auf einen bestimmten Maximalanteil erfolgen würde. Eine Verminderung des Maximalanteils von 25 % auf 20 % betrachten die Gemeinden als angemessen, obwohl er nicht den Vorstellungen der Regierung entspricht, die bei dieser Abänderungsvariante im Vernehmlassungsbericht eine Kürzung auf 15 % vorsieht.

Der Vorschlag der Gemeinden würde zu einer weiteren Annäherung der Steuerkraftunterschiede der Gemeinden führen, gleichzeitig würde die Anreizfunktion nicht vollständig abgebaut. Betroffen von dieser Massnahme wären einzig die Gemeinden Vaduz und Schaan, welche bei einer Verminderung von 5 % der Summe aller Gemeindeanteile an der Ertragssteuer eine weitere Kürzung hinnehmen

müssten. Im Rechnungsjahr 2018 hätte diese weitere Kürzung für die beiden Gemeinden je rund CHF 4 Mio. betragen.

Sollte dieser Vorschlag weiterverfolgt werden, wäre nicht nur das Finanzausgleichsgesetz anzupassen, sondern auch das Steuergesetz in Art. 74 Abs. 2).

Nachdem der Staat über erhebliche Finanzreserven verfügt, schlagen die Gemeinden vor, die Finanzausgleichszuweisungen an die Gemeinden im Bereich des Finanzausgleichs für die finanzschwächeren Gemeinden sogar weiter zu erhöhen, beispielsweise im Umfang der genannten, weiteren Kürzungen des Maximalanteils einer Gemeinde an den Ertragssteuern.

### **5.2. Erhöhung der Ausgleichszahlungen an die Finanzausgleichsgemeinden**

Um die Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden weiter zu vermindern, schlagen die Gemeinden vor, die Mittel aus der Verschärfung der Kürzungsregelung der Ertragssteuer den Finanzausgleichsgemeinden in Stufe 1 durch die Erhöhung des Faktors(k) weiterzugeben.

Die Mittel aus der Verschärfung der Kürzungsregelung der Ertragssteuer sollen über eine Erhöhung des Faktors(k) zur Festlegung des Mindestfinanzbedarfs den Gemeinden zukommen, die in Stufe 1 des Finanzausgleichs anspruchsberechtigt sind. Nachdem der Faktor(k) alle vier Jahre vom Landtag festgelegt wird, könnte als Berechnungs- und Bemessungsgrundlage der Durchschnitt der durch die Verschärfung der Kürzungsregelung der Ertragssteuer aufgelaufenen Summe der letzten vier Jahre herangezogen werden. Konkret würde dies bedeuten, dass die Summe der weiteren Kürzung der Ertragssteuer von 25 % auf 20 % bei den finanzstarken Gemeinden Vaduz und Schaan und allenfalls ein Landesanteil den finanzschwächeren Gemeinden in Stufe 1 des Finanzausgleichs zugute käme.

Nach Inkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes im Rechnungsjahr 2008 wurde der Faktor(k) bis 2019 stets gesenkt. Im Zuge der Massnahmen zur Sanierung des Staatshaushalts erfolgte eine schrittweise Reduktion von 0.87 auf 0.76 und für die Finanzausgleichsperioden von 2014 bis 2019 eine weitere Senkung auf 0.71.

Gemäss Art. 5 Abs. 3) des Finanzausgleichsgesetzes errechnet sich der Mindestfinanzbedarf aus der Multiplikation der durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben der vorangegangenen letzten vier Jahre mit einem vom Landtag auf Vorschlag der Regierung festzulegenden Faktor(k). Der Vorschlag der Regierung orientiert sich dabei in der Regel an der Gemeinde mit den tiefsten Durchschnittsausgaben.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, weshalb für die Festlegung des Mindestfinanzbedarfs nicht von den durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben aller

Gemeinden ausgegangen wird? Mit dieser Vorgehensweise würden die Gemeinden für ihren sorgsamem Umgang mit öffentlichen Mitteln nicht bestraft werden.

Die durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben der Gemeinden haben sich seit 2007 anfangs leicht erhöht und anschliessend stets vermindert, was auf den sparsamen und haushälterischen Umgang mit den Gemeinden zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zurückzuführen ist. Bis 2019 wurden die Gemeinden für ihre verantwortungsbewusste Führung der Gemeindehaushalte und für ihre vorausschauende und sorgfältige Planung ihrer Projekte durch die Herabsetzung des Faktors(k) im Grunde genommen bestraft.

Der Landtag hat nun im November 2018 aufgrund einer weiteren Verminderung der Pro-Kopf-Ausgaben der Gemeinden im Sinne einer Beibehaltung der bisherigen Höhe des Mindestfinanzbedarfs den Faktor(k) für die Finanzausgleichsperiode 2020 - 2023 auf 0.76 angehoben. Mit einer weiteren Erhöhung des Faktors(k) könnte der genannten Bestrafung zusätzlich entgegengewirkt werden. Darüber hinaus erhielten die Finanzausgleichsgemeinden durch die Erhöhung des Faktors(k) mehr Mittel und die Steuerkraftunterschiede zu den Nicht-Ausgleichsgemeinden könnten vermindert werden.

### **5.3. Anpassung der Abstufungen in Stufe 2 des Finanzausgleichs**

In der zweiten Zuteilungsstufe des Finanzausgleichs werden den kleineren Gemeinden die Kosten für die Kleinheit entschädigt. Durch die Grössennachteile haben die kleineren Gemeinden höhere Pro-Kopf-Ausgaben, da ein gewisses Mass an Grundinfrastruktur und Basisleistungen zu finanzieren ist. In der zweiten Stufe anspruchsberechtigt sind Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis maximal 3300, wobei der Zuschlag pro Kopf grössenabhängig erfolgt.

Die bisherigen Abstufungen unterliegen keiner objektiv nachvollziehbaren Struktur. Der erste Abschlag des Einwohnerzuschlags tritt bei 501 Einwohnern ein, der zweite bei 2001 Einwohner und der dritte bei 3301 Einwohnern. Es wird vorgeschlagen, die bisherigen Abstufungen des Einwohnerzuschlags anzupassen, beispielsweise mit einer Linearisierung des Einwohnerzuschlags ab 500 Einwohnern.

## **6. Aufgabenentflechtung**

Sowohl in der Postulatsbeantwortung vom 2. Oktober 2018 als auch im vorliegenden Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes geht die Regierung auf die Aufgabenentflechtung zwischen dem Land und den Gemeinden ein.

Im Jahr 2005 wurde mit dem Ziel einer möglichst sachgerechten Aufgabenzuordnung eine erste umfassende Aufgabenentflechtung zwischen dem Land und den Gemeinden vorgenommen. Auf Anregung der Gemeinden wurde im Jahr 2011 eine zweite Aufgabenentflechtungsrunde durchgeführt. Ein dritter Anlauf folgte im Jahr 2018. In einer Arbeitsgruppe bestehend aus Landes- und Gemeindevertretern wurden in mehreren Gesprächsrunden die möglichen Entflechtungsgebiete aufgearbeitet.

Diese Entflechtungsgebiete betreffen insbesondere die Lehrerbesoldung der Gemeindeschulen (Primarlehrer- und Kindergärtnerinnenlöhne), Unterrichts- und lehrpersonenbezogene Sachkosten der Gemeindeschulen, Sonderschulung, Wirtschaftliche Hilfe, Ergänzungsleistungen / Betreuungs- und Pflegegeld für häusliche Betreuung, Stationäre Alterspflege, Ausserhäusliche Kinderbetreuung und Familienhilfen.

Verschiedene Themen wurden immerhin einer Überprüfung unterzogen, dennoch hielt das Land an einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung und –finanzierung fest. Denn die Zusammenarbeit zwischen dem Land und den Gemeinden habe sich bewährt und es dränge sich keine weitere Entflechtung auf. Auch sieht die Regierung gemäss Vernehmlassungsbericht derzeit keinen Mehrwert in einer weiteren Aufgabenentflechtung.

Demgegenüber sind die meisten Gemeinden der Meinung, dass eine weitere, wenn möglich abschliessende Aufgabenentflechtung sehr wohl einen Mehrwert bringt. Was nützt es, wenn die Gemeinden verschiedene Kosten, wie beispielsweise die Lehrerlöhne oder die Wirtschaftliche Hilfe zur Hälfte mittragen müssen, obwohl sie kein oder nur ein beschränktes Mitspracherecht haben, und diese Kosten dann über den Finanzausgleich wieder ausgeglichen werden?

Gerade im Zuge der Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes würde es sich anbieten, im Sinne einer angestrebten Ausgabenneutralität zwischen dem Land und den Gemeinden eine weitere Aufgabenentflechtung im Blickwinkel von „Wer zahlt, befiehlt“ durchzuführen. Allfällige Aufwandverschiebungen könnten über den Finanzausgleich wieder ausgeglichen werden. Insbesondere bei einer Verschiebung der Kosten zulasten der Gemeinden könnte eine weitere Steuerkraftangleichung erzielt werden, indem der Mehraufwand der finanzschwächeren Finanzausgleichsgemeinden über den Finanzausgleich wieder ausgeglichen werden würde, hingegen die finanzstarken Gemeinden den Mehraufwand selbst zu tragen hätten. Die Gemeinden würden eine weitere Aufgabenentflechtung begrüßen, die sich wie die Regierung im Vernehmlassungsbericht schreibt, „an einem Mehrwert bei einer eindeutigen Zuordnung zu einer Staatsebene orientiert“.

## 7. Mitarbeit der Gemeinden in Arbeits- oder Projektgruppe

Die Gemeinden begrüßen die zeitnahe Bestellung einer gemeinsamen Arbeits- oder Projektgruppe, die eine Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze und/oder eine weitere Aufgabentflechtung zwischen dem Land und den Gemeinden zum Auftrag hat.

Abschliessend danken wir der Regierung für die Gelegenheit, zur vorgeschlagenen Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes Stellung beziehen zu dürfen.

